

Zu Tagesordnungspunkt 8. Satzungsänderung

Zur Steigerung der Effizienz und zur Kostensenkung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, dass die Einberufung zur Generalversammlung auch durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder per E-Mail sowie auch durch Bekanntmachung in lokalen Medien erfolgen kann.

Aus diesem Grund ist eine Änderung der Satzung erforderlich. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen eine Anpassung von § 29 der Satzung wie folgt vor:

Auszug aus der Satzung vom 25.11.2020	Satzungsänderung gem. Generalversammlung am 13.06.2025
<p>§ 29 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>...</p> <p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen.</p> <p>...</p>	<p>§ 29 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>...</p> <p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform per Brief, per E-Mail oder durch Bekanntmachung in den papierhaften Ausgaben der Borkener Zeitung und der Dorstener Zeitung/Ruhr Nachrichten sowie in den Ausgaben des Heimatreport der Heimatmedien oder deren Rechtsnachfolger einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen.</p> <p>...</p>